

ELEKTRONISCHE MELDUNG VON INFektions- KRANKHEITEN ÜBER DEMIS

LI 2323

Alle meldepflichtigen Personen sind gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur elektronischen Meldung über das **Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS)** verpflichtet.

Der elektronischen Meldepflicht kann auf zwei Wegen nachgekommen werden:

- mittels Schnittstelle über das Arztinformationssystem (Voraussetzung: Die DEMIS-Schnittstelle wurde durch den Software-Hersteller implementiert.) oder
- über das DEMIS-Meldeportal (Meldung über ein Onlineformular).

DEMIS-Meldeportal

Das DEMIS-Meldeportal wird vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet bereitgestellt: <https://meldung.demis.rki.de>.

Weitere Informationen zum Absetzen einer Krankheitsmeldung über das DEMIS-Meldeportal finden Sie in der vom RKI zur Verfügung gestellten Übersicht als Anlage zu dieser Laborinformation.

Arztmeldepflicht

Ärztlich tätige Personen sind verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten gemäß § 6 IfSG innerhalb von 24 Stunden zu melden. Ergänzt wird das IfSG um bundeslandspezifische Meldepflichten.

Meldepflichtige Krankheiten

Krankheitsverdacht, Erkrankung sowie Tod an:

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie
- humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen (DEMIS-Meldeportal: Kategorie „Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK)“)
- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (Hinweis: Für Dengue-, Ebola-, Gelb-, Lassa- und Marburgfieber stehen eigene Meldekategorien zur Verfügung.)
- Keuchhusten
- Masern (auch Erkrankung oder Tod an subakuter sklerosierender Panenzephalitis infolge einer Maserninfektion)
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pest
- Poliomyelitis (Als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn diese traumatisch bedingt ist.)
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut (auch mögliche Tollwutexposition)
- Typhus abdominalis oder Paratyphus
- Windpocken

- zoonotische Influenza
- Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)
- durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, z. B. Mpox (früher Affenpocken)
- andere bedrohliche übertragbare Krankheiten

Erkrankung und Tod an:

- behandlungsbedürftige Tuberkulose (auch bei fehlendem bakteriologischem Nachweis bzw. bei Therapieabbruch/-verweigerung)
- Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
- Lyme-Borreliose (Meldepflicht in Berlin und Brandenburg)
- Herpes Zoster (Meldepflicht in Brandenburg)

Verdacht auf und die Erkrankung an:

- mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftung oder akuter infektiöser Gastroenteritis
 - bei Personen mit einer Tätigkeit i. S. des § 42 Abs. 1 IfSG im Lebensmittelbereich
 - bei zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen mit wahrscheinlichem oder vermutetem epidemiologischem Zusammenhang

Verdacht auf:

- gesundheitliche Schädigung nach Impfung

Hinweis: Es sind noch nicht alle Meldepflichten gemäß § 6 IfSG in DEMIS umgesetzt, z. B. die nichtnamentliche Meldung von zwei oder mehr nosokomialen Infektionen, bei denen ein epidemiologischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird. In diesem Fall müssen weiterhin die etablierten Kommunikationswege zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt genutzt werden.

Unterstützung des meldepflichtigen Laborarztes

Zusätzlich zur Arztmeldepflicht sieht das IfSG (§ 10 Abs. 2 Satz 4) vor, dass Sie den meldepflichtigen Laborarzt bei seiner Labormeldung unterstützen.

Dies betrifft den direkten oder indirekten Nachweis folgender Krankheitserreger:

- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Toxoplasma gondii (nur konnatale Infektion)
- Neisseria gonorrhoeae
- Chlamydia trachomatis Serotypen L1 bis L3

Die Meldung hat innerhalb von 2 Wochen nichtnamentlich an das RKI zu erfolgen.

Da die nichtnamentliche Meldepflicht in DEMIS derzeit noch nicht umgesetzt ist, erfolgt diese Meldung weiterhin papierbasiert mittels RKI-Meldebogen (Durchschlagbogen).

Zur Erhebung weiterer relevanter Angaben schicken wir Ihnen den Durchschlagbogen zusammen mit dem Befund zu.

Bei Fragen zur elektronischen Meldung über DEMIS wenden Sie sich bitte an den DEMIS-Support:

E-Mail: demis-support@rki.de

Hotline: 0800 - 000 3041 (Mo.–Fr., 9–17 Uhr)

Ihr Team des IMD Labor Oderland

Diese Laborinformation finden Sie auch unter www.imd-oderland.de.

Elektronische Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz über das DEMIS-Meldeportal – wichtige Informationen im Überblick

Ärztlich tätige Personen und weitere Personengruppen sind verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a sowie § 6 Abs. 2 IfSG innerhalb von 24 Stunden über das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) zu melden:

Der Meldepflicht kann auf zwei Wegen nachgekommen werden: 1) mittels Schnittstelle über das individuell genutzte Softwareprodukt (Voraussetzung: die DEMIS-Schnittstelle wurde durch den Software-Hersteller implementiert) oder 2) über das DEMIS-Meldeportal (Meldung über ein Onlineformular).

Hinweis

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über Anbindung und Nutzung des DEMIS-Meldeportals. Eine **ausführliche Anleitung** mit detaillierten Beschreibungen finden Sie in der DEMIS-Wissensdatenbank, siehe: <https://wiki.gematik.de/x/gSWQJQ>.

Für Informationen zur Meldung via Schnittstelle wenden Sie sich bitte an den Support via demis-support@rki.de.

Schritt 1: Anbindung an DEMIS

Für die Krankheitsmeldung müssen Sie sich im DEMIS-Meldeportal angemeldet und authentisiert haben.

Das DEMIS-Meldeportal ist wie folgt erreichbar:

- in der Telematikinfrastruktur unter der Adresse <https://portal.demis.rki.de> und
- im Internet unter der Adresse <https://meldung.demis.rki.de>.

Als Authentisierungslösungen stehen derzeit zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

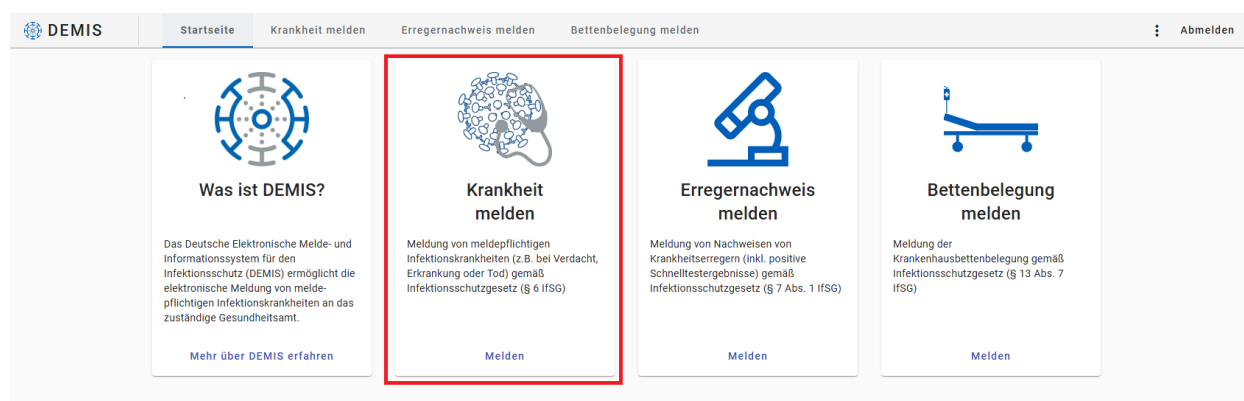
- SMC-B in Verbindung mit dem *gematik Authenticator* (ausschließlich für Nutzende der Telematikinfrastruktur)
- BundID (bedingt Vorabregistrierung, siehe auch: <https://wiki.gematik.de/x/6OZYlg>)

Weiterführende Informationen zu den verschiedenen Authentisierungslösungen finden Sie in der DEMIS-Wissensdatenbank: <https://wiki.gematik.de/display/DSKB/Authentisierungsmethoden>.

Schritt 2: Absetzen einer Krankheitsmeldung über das DEMIS-Meldeportal

Auf der Startseite des DEMIS-Meldeportals müssen Sie auswählen, was Sie melden.

Das Onlineformular für meldepflichtige Krankheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a sowie § 6 Abs. 2 IfSG erreichen Sie unter „Krankheit melden“.



The screenshot shows the DEMIS portal homepage with a navigation bar at the top containing 'Startseite', 'Krankheit melden', 'Erregernachweis melden', 'Bettenbelegung melden', and 'Abmelden'. Below the navigation bar, there are four main content cards. The second card, 'Krankheit melden', is highlighted with a red border. It features a brain icon with a virus, the title 'Krankheit melden', and a description: 'Meldung von meldepflichtigen Infektionskrankheiten (z.B. bei Verdacht, Erkrankung oder Tod) gemäß Infektionsschutzgesetz (§ 6 IfSG)'. Below the description is a blue button labeled 'Melden'. The other three cards are 'Was ist DEMIS?' (with a gear icon), 'Erregernachweis melden' (with a microscope icon), and 'Bettenbelegung melden' (with a hospital bed icon). Each of these three cards also has a blue 'Melden' button at the bottom.

Struktur und Inhalt der elektronischen Meldung über DEMIS entsprechen den gesetzlichen Vorgaben gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Oberfläche im DEMIS-Meldeportal entspricht einem Onlineformular mit Eingabe- und Auswahlfeldern.

Angaben zu folgenden Aspekten werden Schritt für Schritt abgefragt:

1. **Meldende Person**
2. **Betroffene Person**
3. **Meldetatbestand**
4. **Angaben zu Symptomen**
5. **Klinische und epidemiologische Angaben**
6. **Spezifische Angaben.**

Das Absetzen einer Meldung dauert in der Regel wenige Minuten. Falls Sie unterbrochen werden, haben Sie acht Stunden Zeit, den Vorgang fortzusetzen und die Meldung abzusenden, sofern Sie das Meldeportal zwischendurch nicht schließen.

WICHTIG

Grundsätzlich müssen Sie gemäß Infektionsschutzgesetz alle Ihnen vorliegenden Informationen im Meldeformular angeben, um die Meldepflicht zu erfüllen. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich zu erfolgen.

Wenn Ihnen im Einzelfall nicht alle Informationen zum Zeitpunkt der Meldung vorliegen, so müssen Sie **mindestens die mit einem "*" gekennzeichneten Felder ausfüllen**. Hierbei handelt es sich um technische Pflichtfelder, die die Voraussetzung für die Verarbeitung der elektronischen Meldung sind.

Nachmeldungen und Korrekturmeldungen

Jede Meldung erhält eine **Meldungs-ID**, die auf der Meldungsquittung sichtbar ist und die Sie bei Korrekturen bzw. Nachmeldungen angeben sollten, um eine schnelle Zuordnung im Gesundheitsamt zu gewährleisten.

Schritt 3: Meldungsempfang und Dokumentation

Nach dem Absetzen der elektronischen Meldung ermittelt DEMIS automatisiert, an welches Gesundheitsamt die Meldung zugeteilt wird. Die jeweiligen Kontaktdaten des zuständigen Gesundheitsamtes finden Sie auf der **DEMIS-Meldungsquittung**.

Die DEMIS-Meldungsquittung, wird Ihnen unmittelbar nach dem erfolgreichen Absetzen der elektronischen Meldung zum Download angeboten. Wir empfehlen, diese zu speichern und zu archivieren, da sie neben der o.g. Meldungs-ID auch eine Übersicht aller getätigten Meldungsangaben enthält und somit Grundlage für etwaige Anschlussmeldungen bzw. -kommunikation bildet.

Weitere Informationen und Kontakt

Alle aktuellen und wichtige Informationen zu DEMIS finden Sie auf der **DEMIS-Wissensdatenbank**, siehe <https://wiki.gematik.de/display/DSKB>.

Den DEMIS-Support erreichen Sie über:

- ➔ E-Mail: demis-support@rki.de
- ➔ Hotline: 0800 - 000 3041 (Mo. - Fr., 09-17 Uhr).